

Grundsatzbeschlüsse des Förderbeirats und Hinweise zur Abwicklung der Fischereiabgabeförderung

(Gliederung nach Förderbereichen, Stand Mai 2022)

Nachfolgend werden die bis zum Jahr 2014 als separate geführten Dokumente „Grundsatzbeschlüsse des Förderbeirats“ und „Hinweise zur Abwicklung der Fischereiabgabeförderung“, in einem Dokument mit zwei Kapiteln zusammengefasst. Dabei wurden bisher getroffene Regelungen, so weit möglich und sinnvoll, in den Anhang zur Richtlinie übernommen, um die Übersichtlichkeit zu verbessern und eine weitere Fortschreibung zu ermöglichen.

I. Grundsatzbeschlüsse

1. Allgemeines:

➤ Beschluss vom 07.12.2011:

Bei einer absehbaren Kostensteigerung innerhalb der bewilligten Fördermittel, ist zukünftig ein Nachtragsangebot im Vorfeld der Entstehung von Mehrkosten in einem Nachtragsantrag darzustellen und dem Beirat zur Entscheidung vorzulegen. Nicht bewilligte Mehrkosten sind vom jeweiligen Auftraggeber zu tragen.

2. Untersuchungen und Vorhaben des Arten- und Gewässerschutzes (Anhang II, Nr. 3.2.1)

➤ Beschluss vom 18.11.2020:

- Bei Projekten nach Anhang II, Nr. 3.2.1 sind nach Möglichkeit bereits vorhandene Geräte/Anlagen zu verwenden.
- Geräte/Anlagen, die im Rahmen eines Untersuchungsprojektes angeschafft wurden, sollen nach Möglichkeit auch in anderen (laufenden oder geplanten) Untersuchungsprojekten verwendet werden. Sie können im Rahmen von Kooperationen auch anderen Einrichtungen (z. B. dem IFI) für Untersuchungsprojekte zur Verfügung gestellt werden.
- Abweichend von den Nrn. 2.3.5 und 7.3.4 der Richtlinie können Ausgaben für Reparatur- und Verbrauchsmaterial in Form einer Pauschale (ohne Zahlungsnachweis) abgerechnet werden, die den Umfang von 1 % der gesamten Projektkosten nicht überschreiten darf.

3. Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes der Fische (Anhang II, Nr. 2):

➤ Beschluss vom 28.07.2005:

Bei Förderanträgen, die mit einer Auflassung bzw. der Reduzierung von Wasserrechten verbunden sind, ist vom Antragsteller dem Förderantrag auch eine entsprechende Verzichtserklärung

auf die weitere Ausübung des Wasserrechts beizufügen. In die Vereinbarung mit dem Antragsteller ist dann eine Verpflichtung zu integrieren, dass zusammen mit dem Verwendungsnachweis der behördliche Nachweis über die Auflassung des Rechtes oder deren Reduzierung vorzulegen ist, erst dann kann der Zuschuss ausbezahlt werden.

➤ Beschluss vom 14.07.2015 (Übernahme Beschluss 13.07.2006):

Die beschlossene Checkliste aus dem Jahr 2006 zur Verwendung bei der Prüfung von notwendigen Antragsunterlagen bei lebensraumverbessernden Maßnahmen dient in der jeweiligen Fassung zur Übersicht der jeweiligen Bezirksverbände und der Förderstelle. Sie ist den jeweiligen Förderanträgen beizufügen, die dem Förderbeirat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

➤ Beschluss vom 14.07.2015 (Ergänzung zu den Beschlüssen 28.07.2005 und 31.07.2009):

Anträge auf Förderung von lebensraumverbessernden Maßnahmen in künstlich angelegten stehenden Gewässern (Baggerseen, etc.) und ablassbaren Angelteichen sind in einer Einzelfallprüfung vom Förderbeirat zu entscheiden.

Voraussetzung neben den einschlägigen Bestimmungen der Fischereiabgaberrichtlinie zur Förderung ist grundsätzlich, dass die Nutzung dieser Gewässer nicht Erwerbszwecken dient.

➤ Beschluss vom 14.07.2015 (Ergänzung zum Beschluss 11.12.2009):

Eine Förderung von Modernisierungsmaßnahmen an Kraftwerken ist ausgeschlossen. Der Gremiumsbeschluss betrifft nicht Maßnahmen nach Ziffer 2 ff. Anhang FiAbgaR, wie z.B. Beseitigungen von Querverbauungen, Schaffung von Laichplätzen, Schutz-, Ruhe-, und Rückzugsräume.

➤ Beschluss vom 18.11.2020:

Reine Entlandungs- und/oder Entschlammungsmaßnahmen sind nicht förderfähig, sofern keine weiteren, nachhaltigen Lebensraumverbesserungen, wie z. B. Schaffung von Schutz- und Laichplätzen durchgeführt werden.

➤ Beschluss vom 18.11.2020:

Der betroffene Bezirksfischereiverband entscheidet, ob bei der jeweiligen lebensraumverbessernden Maßnahme eine Informationstafel zweckmäßig ist und vermerkt dies auf dem Antrag. Die förderfähigen Kosten für die Tafel betragen max. 2.000 €, unabhängig von der Höhe der gesamten Projektkosten.

➤ Beschluss vom 17.11.2021:

Die Mindestkriterien, die lt. Anhang II, Nr. 2.2, von jeder Fördermaßnahme erfüllt werden müssen, werden in der vom 10.11.2021 festgelegten Fassung angewendet.

4. Anschaffung von Geräten zur Hege des Fischbestands (Anhang II, Nr. 4):

➤ Beschluss vom 18.05.2022:

Der Einsatz von Tragkraftspritzen, Pumpen, Kompressoren o.Ä. zur Bearbeitung von Kiesplätzen nach Sedimenteinträgen ist sinnvoll, sollte nach Möglichkeit aber durch eine Kooperation mit der örtlichen Feuerwehr umgesetzt werden. Eine eigene Anschaffung und Beantragung zur Förderung, ist i.d.R. nur in Kooperation mehrerer Vereine förderfähig. Die förderfähigen Ausgaben sind dabei auf max. 5.000 € pro Antrag innerhalb von 5 Jahren gedeckelt.

5. Jugendförderung (Anhang II, Nr. 9):

➤ Beschluss vom 14.07.2015 (Änderung zum Beschluss 07.03.2005):

Ehrenamtliche Dienstleistungen, die im Rahmen der Durchführung von Jugendzeltlagern und Jungfischertagen auf Bezirksverbandsebene erbracht werden, können mit 10,50 €/Std. angesetzt werden.

6. Inklusion (Anhang II, Nr. 10):

➤ Beschluss vom 17.11.2021:

Die Förderung von Inklusionsmaßnahmen wird mit sofortiger Wirkung auf 20.000 € pro Förderantrag gedeckelt. Bei der Antragsprüfung sollte auch das Kosten-/Nutzenverhältnis mit einbezogen werden. Anträge mit Gesamtausgaben über 10.000 € bedürfen weiterhin der Zustimmung des Förderbeirats.

II. Hinweise zur Abwicklung der Fischereiabgabeförderung

Diese Hinweise sollen als Arbeitsunterlage für die Förderstelle bzw. als Orientierungshilfe für Fischereiverbände und ggf. auch für Fischereivereine und antragstellende Fischereiberechtigte dienen und einzelne Sachverhalte näher erläutern. Es werden die jeweiligen Förderbereiche und die entsprechenden Stellen in der Richtlinie bzw. im Anhang genannt.

1. Allgemeine Förderhinweise:

1.1 Antragsberechtigt sind nur rechtsfähige Personen und Organisationen.

1.2 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

- Die generelle Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn in der Fischereiabgaberrichtlinie (FiAbgR) entbindet nicht vom Regelfall, eine Maßnahme ordnungsgemäß bei der Förderstelle zu beantragen und erst nach Erhalt der Fördervereinbarung (Anlagen 4, 4a zur FiAbgR) die Maßnahme durchzuführen. Sie lässt lediglich zu, dass eine Maßnahme, die vor Erhalt der Fördervereinbarung, aber nach Eingang des Antrags in der Förderstelle begonnen wurde, nicht automatisch als „nicht förderfähig“ eingestuft werden muss.
- Maßnahmen, die bereits abgewickelt sind, ohne dass vorher ein Antrag bei der Förderstelle eingegangen ist, sind nicht förderfähig.

2. Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes der Fische (Richtlinie Nr. 7.3.4, Anhang II, Nr. 2):

2.1 Eine im Finanzierungsplan des Antrags ausgewiesene Beteiligung Dritter an diesen Vorhaben ist förderunschädlich, solange ein Eigenanteil des Antragstellers von mind. 5% erbracht wird. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen nach Nr. 2 der ANBest-P zur Änderung der Finanzierung.

2.2 Nur solche freiwillige Arbeits- und Sachleistungen, die gem. Ziffer 7.3.4 der FiAbgR unentgeltlich erbracht werden und in nachstehender Aufstellung enthalten sind, können mit den genannten Werten geltend gemacht werden.

Hinsichtlich des Nachweises von unentgeltlich erbrachten Sachleistungen (Einsatz von Gerätschaften) gelten analoge Bedingungen wie bei den Arbeitsleistungen (siehe Ziffer 7.3.4 der FiAbgR).

Grundlage der Wertansätze bei Arbeitsleistungen sind die jeweils bekanntgegebenen „zuschussfähigen Höchstsätze in der ländlichen Entwicklung ZHLE)“. Zur Festsetzung der nachstehend

aufgeführten Sachleistungen wurden die aktuellen vom „Kuratorium Bayerischer Maschinen- und Betriebshilfsringe e.V.“ herausgegebenen Orientierungswerte für Maschinenringe herangezogen.

Bewertung der Arbeitsleistung:

Arbeitskraft (Arbeitsstunde, 60 min)	12,15 €/Std. ¹⁾
--------------------------------------	----------------------------

Bewertung der Sachleistungen²⁾:

Bagger	50,00 €/Std.
Mini-Bagger	20,00 €/Std.
Radlader	50,00 €/Std.
Schlepper	20,00 €/Std.
Anhänge-Kipper	7,00 €/Std.
LKW-Kipper	25,00 €/Std.
Motorsäge, Betonmischer	3,00 €/Std.

3. Gerätschaften zur Hege der Fischbestände (Anhang II, Nr. 4):

Die Förderung von Gerätschaften zur Hege der Fischbestände in den Vereinsgewässern ist pro Gerätart auf eine Anschaffung in einem Zeitraum von fünf Jahren begrenzt. Ausgenommen hiervon sind Brutboxen, soweit der Einsatz für mehrere Gewässer nachgewiesen wird sowie die Anschaffung von max. zwei Transportbehältern.

Für nachfolgend beispielhaft aufgeführte Gerätschaften wird **keine Förderung** gewährt:

- Rasentraktoren, Rasenmäher, Freischneider, Starkstromaggregate,
- Transportanhänger, Einachs-Schlepper etc.
- Schutznetze zur Kormoranabwehr
- Abfischkescher (Ausnahme bei E-Gerät Anodenkescher), Wathosen, Gummistiefel, Fischbehälterbecken, etc.
- Gerätschaften zur Be- und Verarbeitung von Fischen sowie allgemeine Küchengeräte
- PKW oder anderweitige Fahrzeuge zur Personenbeförderung
- Reparaturkosten

4. Gerätschaften für Lehr- und Lernzwecke (Anhang II, Nr. 5):

Die Förderung von Gerätschaften zur Aus- und Fortbildung ist pro Geräteart auf eine Anschaffung in einem Zeitraum von fünf Jahren begrenzt.

Für nachfolgend beispielhaft aufgeführte Gerätschaften wird **keine Förderung** gewährt:

- Computer sowie Software
Ausnahme: Auf Bezirks- bzw. Landesverbandsebene je zwei Laptops/PC für mind. fünf Jahre als Steuerelement für „Beamervorträge“ (sind ggf. auch an Vereine auszuleihen)
- Kopier-, Telefaxgeräte, Fernsehgeräte etc.
- Allgemeine Küchengeräte, Räucherofen, Grätenschneider etc. Gerätschaften zur Be- und Verarbeitung von Fischen
- Reparaturkosten

5. Öffentlichkeitsarbeit (Anhang II, Nr. 7):

Aufwandsentschädigungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Ausstellungen für die Standbetreuung anfallen, können für ehrenamtliche oder externe Kräfte mit einem Satz von 60 €/Tag vergütet werden. Fahrtkostenersatz kann bei derartigen Maßnahmen nur nach den Bedingungen des bayerischen Reisekostenrechtes gewährt werden. Eine Kilometer- /Wegstreckenentschädigungspauschale beinhaltet Kraftstoff, Verschleiß sowie Versicherung. Diese Kosten können im Rahmen der Pauschale nicht zusätzlich gefördert werden.

Auf Bezirks- und Landesebene: Im Rahmen von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen wie Messen, etc. ist die Anschaffung von maximal einem Pavillon mit notwendigem Zubehör förderfähig.

Laufende Kosten, z. B. Miet-/Leasing-/Betriebskosten, die sich nicht auf eine zeitlich begrenzte Fördermaßnahme beziehen (z. B. Jugendzeltlager, Messestand, u. ä.), sondern dauerhaft anfallen, sind nicht förderfähig, außer es ist in der FiAbgaR inkl. Anhang explizit anders festgelegt. (z.B. Ziffer 7.1.2 FiAbgaR).

6. Lehrgangswesen, Lehr- und Lernmittel (Anhang II, Nr. 8):

- Um einen Überblick über den Bedarf im Lehrgangswesen zu bekommen und ggf. auch koordinierend tätig sein zu können, sollten die BFV im Herbst jedes Jahres ihre Mitgliedsvereine zu der für das kommende Jahr eingeplanten Zahl von Lehrgangsanwärtern in den verschiedenen

Kursen abfragen und die entsprechenden Förderanträge (Anzahl der vorgesehenen Personen je Lehrgang) entgegennehmen.

- Die BFV leiten die Anträge ihrer Mitgliedsvereine dann rechtzeitig an die Förderstelle weiter; sie können solche Anträge auch in Sammelanträgen zusammenfassen und der Förderstelle vorlegen, die dann entsprechende Fördervereinbarungen mit den entsendenden Vereinen schließt.
- Zur Beantragung der Förderung von Lehrgangskosten reicht es aus, wenn die Anzahl der geplanten Lehrgangsteilnehmer je Kurs genannt werden; im Verwendungsnachweis jedoch sind die Vereinsmitglieder namentlich zu benennen, die am jeweiligen Lehrgang teilgenommen haben.
- Nach Lehrgangsbesuch legen die entsendenden Organisationen die Belege bei der Förderstelle vor (gesammelte Weiterleitung über BFV möglich), die dann nach Verwendungsnachweisprüfung die Zuwendung direkt an die Antragsteller ausbezahlt.
- **Förderfähig** sind nur die Teilnahmegebühr sowie Lehr- und Lernmaterialien für fischereispezifische Lehrgänge und Seminare wie Fischereiaufseherkurse, Gewässerwartkurse, Rutenbauseminar, Fischverwertungskurse und die Teilnahme am Grundlagenseminar Jugendarbeit der Bayerischen Fischerjugend, etc.
Mehrtägige Seminare sind vollumfänglich zu absolvieren.
- **Nicht förderfähig** sind z. B. Seminare- und Fortbildungsveranstaltungen, die allgemeinbildenden Charakter aufweisen oder Ausbildungskurse über Vereinsrecht, Versicherungsrecht, Steuerrecht und andere, Vereinsanliegen betreffende Lehrgänge.

7. Jugendförderung (Anhang II, Nr. 9):

Für nachstehende, beispielhaft aufgeführte Anschaffungen oder Aktionen kann **keine Förderung** gewährt werden:

- Transportanhänger
- Tische, Stühle, Kochgeräte, Gefriertruhen usw. im Zusammenhang mit der Anschaffung/Durchführung von Zelten/Zeltlagern;
- Zelte sind nur förderfähig, wenn es sich um transportable und schwer entflammable Unterkunftszelte handelt. Dazu ist nur notwendiges Zubehör förderfähig, wie etwa Verspannungen, Zeltboden, Vorzelt etc.
- Abzeichen (z. B. für Jugendfischertage), T-Shirts, Mützen, College-Mappen, etc.
- Feldgottesdienste bei Zeltlagern
- Veranstaltungen mit Turniercharakter oder Wettkämpfe
- Pavillons für Zeltlager oder zur Öffentlichkeitsarbeit